

# Ausbildung Motorschirm & Motorschirm-Trike bis 120 kg Leermasse

Seit einiger Zeit sind neben den "klassischen" Fußstart-Motorschirmen auch zahlreiche Motorschirm-Trikes auf dem Markt. Die Voraussetzungen in der Ausbildung, der Gültigkeit etc. sind weitestgehend dieselben, solange das Gerät unter einer Leermasse von 120 kg bleibt. Aus diesem Grund haben wir die Motorschirme und die "leichten" Motorschirm-Trikes in der Ausbildung unter einer Kategorie zusammengefasst, der Lizenzeintrag lautet hierbei pauschal "Motorschirm", unabhängig davon, auf welcher Startart die Ausbildung stattgefunden hat. Wann auch immer unten im Text das Wort "Motorschirm" erscheint, sind also auch alle Motorschirm-Trikes bis 120 kg Leermasse gemeint!

Mindestalter für den Beginn der Ausbildung ist 16 Jahre. Die UL-Lizenz kann ab einem Alter von 17 Jahren erteilt werden.

---

## Ausbildung von Fußgängern (ohne fliegerische Vorbildung)

**Theorie** (vgl. § 42 LuftPersV):

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens  
20 Unterrichtseinheiten im *Modul I* und  
10 Unterrichtseinheiten im *Modul II*.  
Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten

*Modul I* (Allgemeine Fächer):

Luftrecht, Flugfunk, Meteorologie

*Modul II* (Spezielle Fächer):

Technik, Verhalten in besonderen Fällen, Navigation (jeweils speziell für Motorschirm)

Die schriftliche Theorieprüfung wird durch einen DULV-Prüfungsrat abgenommen.

**Praxis** (vgl. § 42 LuftPersV):

Die Ausbildung kann auf ein- oder doppelsitzigen Motorschirmen erfolgen.

Die praktische Prüfung wird vom Prüfungsrat abgenommen.

- Praktische Grundausbildung mit motorlosen Gleitsegeln (mindestens DHV-LSchein - Grundstufe oder gleichwertiger Ausbildungsstand) und mindestens 30 Flüge von mehr als 100 m Höhenunterschied am Berg oder an der Winde  
*oder*  
eine praktische Grundausbildung auf doppelsitzigen, vom DULV als schulungstauglich eingestuften Motorschirm-Trikes
- Mindestens 30 Starts und Landungen mit Motorschirm (Höhenaufbau, Platzrunde, Landeeinteilung, Landung)
- Drei Überlandflüge von jeweils mindestens 1 Stunde Dauer oder 30 km Strecke

**Für Lizenzerteilung sind einzureichen:**

- Antrag zur Lizenzausstellung

- Ausbildungsmeldung
- Nachweis über motorlose Grundausbildung GS  
*bzw.* doppelstizige Grundausbildung auf Motorschirm-Trike
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kursus über Sofortmaßnahmen am Unfallort (oder Führerscheinkopie, wenn der Führerschein nach 1965 ausgestellt wurde)
- Kopie des Personalausweises oder Passes
- Ausbildungsnachweisheft (bzw. die vom Ausbildungsleiter beglaubigte Kopien der Seiten 3 bis 9 daraus)
- Bestätigung über die bestandene praktische Prüfung (Praxis-Prüfprotokoll)
- Ggf. Nachweis über vorhandenes Sprechfunkzeugnis

---

## **Ausbildung von Bewerbern mit DHV-A-Schein oder Österreichischem SoPi oder Schweizer Brevet (beides für Gleitsegel; beides ohne Überlandberechtigung)**

### **Theorie (vgl. § 42 LuftPersV):**

**Die theoretische Ausbildung** umfasst mindestens  
14 Unterrichtseinheiten im *Modul I* und  
6 Unterrichtseinheiten im *Modul II*.  
Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

*Modul I* (Allgemeine Fächer):  
Luftrecht, Flugfunk, Meteorologie

*Modul II* (Spezielle Fächer):  
Technik, Verhalten in besonderen Fällen, Navigation (jeweils speziell für Motorschirm)

Die schriftliche Theorieprüfung wird durch einen DULV-Prüfungsrat abgenommen.

### **Praxis (vgl. § 42 LuftPersV):**

- Mindestens 30 Starts und Landungen mit Motorschirm entsprechend der Anforderungen des Ausbildungsnachweises
- Drei Überlandflüge von jeweils mindestens 1 Stunde Dauer oder 30 km Strecke

Die praktische Prüfung wird vom Prüfungsrat abgenommen.

### **Für Lizenzerteilung sind einzureichen:**

- Antrag zur Lizenzausstellung
- Ausbildungsmeldung

- Kopie DHV A-Schein / SoPi / Brevet
  - Ausbildungsnachweisheft (bzw. die vom Ausbildungsleiter beglaubigte Kopien der Seiten 3 bis 9 daraus)
  - Bestätigung über die bestandene praktische Prüfung (Praxis-Prüfprotokoll)
  - Ggf. Nachweis über vorhandenes Sprechfunkzeugnis
- 

## **Ausbildung von Bewerbern mit DHV-B-Schein oder Österreichischem SoPi oder Schweizer Brevet (beides für Gleitsegel; beides mit Überland-Berechtigung)**

### **Theorie (vgl. § 42 LuftPersV):**

**Die theoretische Ausbildung** umfasst mindestens

8 Unterrichtseinheiten im Modul I und

6 Unterrichtseinheiten im Modul II.

Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

Die Ausbildung und Prüfung in den Fächern Meteorologie und Navigation entfällt.

*Modul I* (Allgemeine Fächer):

Luftrecht, Flugfunk (entfällt bei Nachweis, z. B. BZF)

*Modul II* (Spezielle Fächer):

Technik, Verhalten in besonderen Fällen (jeweils speziell für Motorschirm).

Die schriftliche Theorieprüfung wird durch einen DULV-Prüfungsrat abgenommen.

### **Praxis (vgl. § 42 LuftPersV):**

- Mindestens 30 Starts und Landungen mit Motorschirm entsprechend der Anforderungen des Ausbildungsnachweises
- Drei Überlandflüge von jeweils mindestens 1 Stunde Dauer oder 30 km Strecke

Die praktische Prüfung wird vom Prüfungsrat abgenommen.

### **Für Lizenzerteilung sind einzureichen:**

- Antrag zur Lizenzausstellung
  - Ausbildungsmeldung
  - Kopie DHV -B-Schein / SoPi / Brevet
  - Ausbildungsnachweisheft (bzw. die vom Ausbildungsleiter beglaubigte Kopien der Seiten 3 bis 9 daraus)
  - Bestätigung über die bestandene praktische Prüfung (Praxis-Prüfprotokoll)
  - Ggf. Nachweis über vorhandenes Sprechfunkzeugnis
-

## **Ausbildung von Bewerbern mit gültiger Lizenz für Motorschirm-Trikes (> 120 kg Leermasse)**

### **Theorie (vgl. § 42 LuftPersV):**

Theoretische Einweisung in einer Flugschule, die zur Ausbildung auf Motorschirmen (Fußstart) und Motorschirm-Trikes bis 120 kg Leermasse berechtigt ist.

### **Praxis (vgl. § 42 LuftPersV):**

Praktische Einweisung in einer Flugschule, die zur Ausbildung auf Motorschirmen (Fußstart) und Motorschirm-Trikes bis 120 kg Leermasse berechtigt ist.

### **Für Lizenzerteilung sind einzureichen:**

- Ausbildungsmeldung
  - Antrag zur Lizenzausstellung
  - Kopie des gültigen SPL für MS-Trikes
  - Einweisungsbestätigung einer registrierten Ausbildungseinrichtung
  - Ggf. Nachweis über vorhandenes Sprechfunkzeugnis
- 

## **Ausbildung von Bewerbern mit gültiger Erlaubnis für motorgetriebene Luftfahrzeuge und Segelflugzeuge oder gültiger Lizenz für fußstartfähige UL, Trike, Dreiachser oder Tragschrauber**

### **Theorie (vgl. § 42 LuftPersV):**

*Modul I:* Ausbildung und Prüfung kann entfallen.

*Modul II* (spezielle Fächer): Motorschirm Technik, Verhalten in besonderen Fällen für Motorschirm

Die schriftliche Theorieprüfung kann durch den Ausbildungsleiter abgenommen werden.

### **Praxis (vgl. § 42 LuftPersV):**

- Praktische Grundausbildung mit motorlosen Gleitsegeln (mindestens DHV-LSchein - Grundstufe oder gleichwertiger Ausbildungsstand) und mindestens 30 Flüge von mehr als 100 m Höhenunterschied am Berg oder an der Winde  
*oder*  
eine praktische Grundausbildung auf doppelsitzigen, vom DULV als schulungstauglich eingestuften Motorschirm-Trikes
- Mindestens 30 Starts und Landungen mit Motorschirm (Höhenaufbau, Platzrunde, Landeinteilung, Landung)
- Ein Überlandflüge von jeweils mindestens 1 Stunde Dauer oder 30 km Strecke (Zwei Ü-Flüge werden erlassen)

Die praktische Prüfung wird vom Prüfungsrat abgenommen.

### **Für Lizenzerteilung sind einzureichen:**

- Antrag zur Lizenzausstellung

- Ausbildungsmeldung
- Kopie des gültigen PPL oder SPL
- Nachweis über motorlose Grundausbildung GS
- Ausbildungsnachweisheft (bzw. die vom Ausbildungsleiter beglaubigte Kopien der Seiten 3 bis 9 daraus)
- Bestätigung über die bestandene praktische Prüfung (Praxis-Prüfprotokoll)
- Ggf. Nachweis über vorhandenes Sprechfunkzeugnis